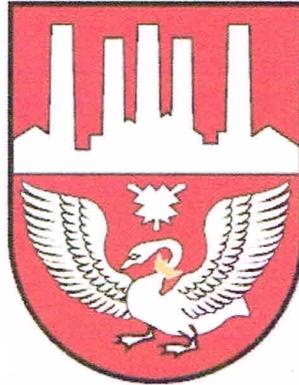


Kreishandballverband Neumünster e.V.



Rendsburg

Kreishandballverband

Eckernförde e.V.



**Vereinbarung
über die Durchführung
eines gemeinsamen
Erwachsenenspielbetriebes
ab Spielserie 2013/14**

Zwischen dem

Kreishandballverband Neumünster e.V.

und dem

Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

wird aufgrund der Obleuteversammlung des KHV Neumünster e.V. vom 04. März 2011 und des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. vom 07. Juni 2012 nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1.

Ab der Spielserie 2013/2014 wird der männliche und weibliche Erwachsenenspielbetrieb unterhalb der Kreisoberligen der Frauen und Männer der Region Mitte gemeinschaftlich nach den Vorgaben und Richtlinien der Satzungen, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des DHB und des HVSH durchgeführt.

2.

Unabhängig von der gemeinschaftlichen Durchführung des Erwachsenenspielbetriebes bleiben beide Kreishandballverbände sportpolitisch selbstständig. Sie nehmen ihre ihnen zustehenden Plätze in den entsprechenden übergeordneten Gremien weiterhin unabhängig voneinander wahr. Bei der Bemessung der Delegierten zum Verbandstag oder zu einem Außerordentlichen Verbandstag des HVSH werden die Mannschaftszahlen der Erwachsenenmannschaften dem KHV zugerechnet, in dem die Vereine, dem die Mannschaften angehören, ansässig sind.

Aufgrund der sportpolitischen Selbstständigkeit führt jeder Kreishandballverband (KHV) weiterhin seinen Verbandstag mit den ihm angehörigen Vereinen durch.

3.

Zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Spielbetriebes werden nachfolgende Gremien gebildet. Sie zeigen sich zuständig für ihre jeweiligen Bereiche, die hier definiert sind:

3.1 Geschäftsführender Ausschuss

In Angelegenheiten, welche den Erwachsenenspielbetrieb betreffen, ist gegenüber anderen gleichgestellten Kreis- oder den übergeordneten Fachverbänden nur der Geschäftsführende Ausschuss zuständig.

Zusammensetzung:

Je 2 Vertreter/innen beider KHV, die nach § 26 BGB für ihren KHV zeichnungsberechtigt sind, darunter jeweils die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende.

Pro Spieljahr übernimmt im jährlichen Wechsel jeweils ein/e Vertreter/in der beiden Kreishandballverbände den Vorsitz des Ausschusses, beginnend ab Spieljahr 2012/13 mit dem KHV Rendsburg-Eckernförde.

3.2 Spielkommission

Die gemeinsame Spielkommission erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Erwachsenenspielbetrieb. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und die Spielleitenden Stellen. Eine Sitzung erfolgt mindestens 1 x jährlich, in jedem Fall zu Beginn einer neuen Saison.

Die Durchführungsbestimmungen sind rechtzeitig vor Inkrafttreten dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zusammensetzung der Spielkommission:

Von beiden KHV jeweils drei Mitglieder und zwar

- die/der Spielkommissionsvorsitzende
- die/der Frauenwart/in bzw. Seniorenwart/in
- die/der Schiedsrichterwart/in

3.3 Finanzielle Regelung

Die Bestandskonten und -kassen beider Kreishandballverbände werden getrennt geführt und durch deren jeweils zuständige Kassenprüfer kontrolliert. Pro Spielserie erfolgt im Abschluss eine Abrechnung aller Einnahmen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Forderungen, welche unmittelbar mit dem Erwachsenenspielbetrieb in Zusammenhang stehen. Ein hieraus entstandener Überschuss ist im Verhältnis den Kreishandballverbänden zukommen zu lassen, ein Unterschuss ist im Verhältnis durch die Kreishandballverbände auszugleichen. Das Verhältnis errechnet sich aus der für die abzurechnende Saison gemeldeten Mannschaftszahl aus dem jeweiligen Verband.

3.4 Zuständigkeit bei Rechtsverfahren

Zuständig zur Durchführung eines Rechtsverfahrens ist das Kreissportgericht, in dessen Kreis das jeweilige Spiel oder der Verstoß stattgefunden haben. Bei Anträgen auf weitergehende Bestrafung ist stets das Kreissportgericht zuständig, dessen Verein die/der fehlbare Spieler/in angehört.

Näheres regelt die RO DHB / HVSH.

4.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Personen der beiden Kreishandballverbände in Kraft und gilt erstmals für das Spieljahr 2013/2014. Die Vereinbarung kann bis zum 30.04. eines Spieljahres mit einer Frist von 15 Monaten in schriftlicher Form durch die Vorstände gekündigt werden.

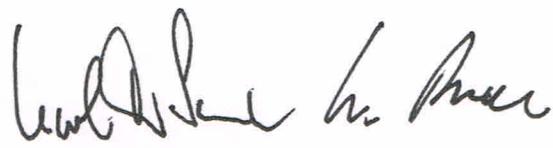
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung gemeinsam so zu ändern oder zu ergänzen, dass der durch die ungültige Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll gelten, wenn bei Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Neumünster, den 26. März 2013



Werner Meve Florian Kramer
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender
KHV Neumünster e.V.



Karl-Fr. Schwark Wolfgang Thede
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender
KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.